

Gericht/Institution: SG Dresden
Erscheinungsdatum: 07.12.2016
Entscheidungsdatum: 15.11.2016
Aktenzeichen: S 33 R 773/13

Quelle:



Bereitschaftsbetreuung keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Das SG Dresden hat entschieden, dass eine Bereitschaftsbetreuerin, die Kinder in Krisensituationen für das Jugendamt aufnimmt, nicht gesetzlich sozialversichert ist.

Die Klägerin und ihr Ehemann sind Bereitschaftsbetreuer im Auftrag des Jugendamtes der Landeshauptstadt Dresden. In Krisensituationen bieten sie für ein bis drei Kinder unter sieben Jahren einen Betreuungsplatz in ihrer Wohnung. Diese Plätze können kurzfristig belegt werden, wenn das Jugendamt ein Kind wegen Kindeswohlgefährdung in Obhut nimmt. Dafür ist die Klägerin 24 Stunden täglich für das Jugendamt erreichbar. Sie erhält eine entsprechende steuerfreie Aufwandsentschädigung. Die Klägerin beantragte bei der Deutschen Rentenversicherung Bund die Feststellung, dass sie bei der Landeshauptstadt Dresden sozialversicherungspflichtig beschäftigt sei. Die Rentenversicherung kam zu dem Schluss, dass keine abhängige Beschäftigung vorliege. Dagegen wandte sich die Klägerin vor dem Sozialgericht.

Das SG Dresden hat die Klage abgewiesen.

Nach Würdigung der Gesamtumstände handele es sich bei der Bereitschaftsbetreuung um keine abhängige Beschäftigung, so das Sozialgericht. Zwar sei eine Bereitschaftsbetreuerin an weitgehende Vorgaben des Jugendamtes gebunden. Allerdings blieben ihr auch Freiheiten bei der Ausgestaltung der Betreuung. Die Klägerin werde bei der Betreuung von ihrem Ehemann unterstützt. Er habe den Vertrag mit dem Jugendamt mit unterschrieben. Eine derartige Vertragsgestaltung sei bei einer abhängigen Beschäftigung nicht üblich. Das der Klägerin gezahlte Betreuungsgeld i.H.v. nur ca. 23 Euro pro Tag und Betreuungsplatz habe eher den Charakter einer Aufwandsentschädigung als einer Vergütung. Die Einkünfte seien steuerfrei. Insgesamt habe das Gericht eine abhängige Beschäftigung nicht bestätigen können.

Quelle: Pressemitteilung des SG Dresden Nr. 06/2016 v. 07.12.2016

» [weitere Nachrichten im Überblick](#)

Das ganze **Betreuungsrecht.** Auf einen Klick.



juris PartnerModul **Betreuungsrecht**

partnered by Bundesanzeiger Verlag | De Gruyter |
Erich Schmidt Verlag | Giesecking |
Verlag Dr. Otto Schmidt
